

**Reglement über die politischen Rechte; Änderung**

**Version GRR vom 28. Februar 2024**

<i>Randtitel / Marginalie (bisher)</i>	<i>Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)</i>	<i>Randtitel / Marginalie (neu)</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
Streichungen	<p><b>Art. 37</b> <sup>1</sup> Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 36 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.</p> <p><sup>2</sup> Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.</p>	Streichungen	<p><b>Art. 37</b> <sup>1</sup> Unverändert.</p> <p><sup>2</sup> Die Streichungsregel richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte.</p> <p><b>Bemerkungen:</b> Um den Wählerwillen zu stärken, wird die Streichungsregel bei Proporzwahlen gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte angepasst. Die gedruckten Namen, welche auf dem Wahlzettel zusätzlich kumuliert wurden, werden identisch zu den Kantons- und Bundeswahlen nicht mehr gestrichen.</p> <p>Art. 23 Abs. 3 Gesetz über die politischen Rechte (BSG 141.1): <i>Enthält ein Wahlzettel bei Verhältniswahlen mehr Namen als Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten vorgedruckten und nicht handschriftlich kumulierten Namen, danach die letzten handschriftlich ausgefüllten Namen gestrichen.</i></p>